

<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 142 „Biomethananlage Grüner Weg“ und die 99. Änderung des Flächennutzungsplans – Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biomethan der Gemeinde Großenkneten</b>	Bearbeitet: 19.08.2025	Gemeinde Großenkneten
Formelle öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB		
Übersicht der angeschriebenen Behörden und Träger öffentlicher Belange		

### Übersicht

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	E-Mail-Adresse	Versandt am	Eingangsbestätigung	Frist	Eingang Stellungnahme	Bemerkungen
01	Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen	landkreis.oldenburg@oldenburg-kreis.de; marcel.kupczyk@oldenburg-kreis.de			11.04.2025	17.04.2025 17.04.2025	
02	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg	Poststelle@arl-we.niedersachsen.de			11.04.2025		
03	Staatliches Baumanagement Ems-Weser, Standort Oldenburg, Peterstraße 42, 26121 Oldenburg	Poststelle@sb-emw.niedersachsen.de			11.04.2025		
04	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Markt 15, 26122 Oldenburg -Domänenamt	Poststelle@arl-we.niedersachsen.de			11.04.2025		
05	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Alfred-Bentz-Haus, Stilleweg 2, 30655 Hannover	toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de			11.04.2025	10.04.2025	
06	Forstamt Ahlhorn, Ahlhorn, Vechtaer Straße 3, 26197 Großenkneten	Poststelle@nfa-ahlhorn.niedersachsen.de			11.04.2025	07.04.2025	
07	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Postfach 1162, 29601 Soltau	info@bundesimmobilien.de			11.04.2025		
08	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg	poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de			11.04.2025	10.04.2025	
09	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Moslestraße 6, 26122 Oldenburg	info@oldenburg.ihk.de			11.04.2025		
10	Handwerkskammer Oldenburg, Theaterwall 32, 26122 Oldenburg	info@hwk-oldenburg.de			11.04.2025		
11	Katholische Kirchengemeinde St. Peter Wildeshausen, Pfarrbüro Ahlhorn, Liegnitzer Straße 1, 26197 Großenkneten	pfarrbuero@st.peter-wildeshausen.de			11.04.2025		
12	Ev.-luth. Kirchengemeinde Großenkneten, Markt 2, 26197 Großenkneten	kirchenbuero.grossenkneten@kirche-oldenburg.de			11.04.2025		
13	Oberfinanzdirektion Niedersachsen, BL 45/Landesliegenschaftsfonds (LFN), Peterstraße 44, 26121 Oldenburg	Andreas.Janke@nlbl.niedersachsen.de			11.04.2025		
14	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Marienstraße 34, 30171 Hannover	poststelle-hm@lgl.niedersachsen.de			11.04.2025	10.03.2025	
15	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Cloppenburg, Katasteramt Wildeshausen, Im Hagen 2, 27793 Wildeshausen	rd-clp-postfach-dez54@lgl.niedersachsen.de			11.04.2025		
16	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, Löninger Straße 68, 49661 Cloppenburg	bst.oldenburg-sued@lwk-niedersachsen.de			11.04.2025	02.04.2025	
17	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake – Oldenburg –, Heinestr. 1, 26919 Brake	Poststelle@nlwkn-bra.niedersachsen.de			11.04.2025		
18	Polizeiinspektion Delmenhorst/Oldenburg-Land/Wesermarsch - Sachgebiet Einsatz / Verkehr -, Marktstraße 6-7, 27749 Delmenhorst	poststelle@pi-del.polizei.niedersachsen.de			11.04.2025	10.04.2025	
19	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover	poststelle@mu.niedersachsen.de			11.04.2025		

<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 142 „Biomethananlage Grüner Weg“ und die 99. Änderung des Flächennutzungsplans – Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biomethan der Gemeinde Großenkneten</b>	Bearbeitet: 19.08.2025	Gemeinde Großenkneten
Formelle öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB		
Übersicht der angeschriebenen Behörden und Träger öffentlicher Belange		

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	E-Mail-Adresse	Versandt am	Eingangsbestätigung	Frist	Eingang Stellungnahme	Bemerkungen
20	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg	poststelle@nlstbv.niedersachsen.de			11.04.2025		
21	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg	immobilien.nord@deutschebahn.com			11.04.2025		
22	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover	poststelle@eba.bund.de			11.04.2025		
23	Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN), Willy-Brandt-Platz 7, 28215 Bremen	Info@zvbn.de			11.04.2025		
24	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN), Am Wall 165 - 167, 28195 Bremen	info@vbn.de			11.04.2025		
25	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Kurt-Schumacher-Straße 5, 30159 Hannover	info@lnvg.de			11.04.2025		
26	Deutsche Post AG, NL Brief - ZSPL PF 3380, 26023 Oldenburg				11.04.2025		
27	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord (Rs PTI12), Postfach 2180, 49011 Osnabrück	T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de			11.04.2025	10.04.2025	
28	EWE Netz GmbH, Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst, Fischstraße 35, 27749 Delmenhorst	info@ewe-netz.de			11.04.2025	07.03.2025	
29	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover	Landabteilung@Exxonmobil.com			11.04.2025	10.03.2025	
30	Gasunie Deutschland Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover	plananfragen@gasunie.de			11.04.2025		
31	Erdgas Münster GmbH, Johann-Krane-Weg 46, 48149 Münster	leitungsauskunft@nowega.de			11.04.2025	11.03.2025	
32	TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth	info@tennet.eu			11.04.2025	11.03.2025	
33	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org			11.04.2025	10.03.2025 10.03.2025	
34	Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Röverskamp 5, 26203 Wardenburg	poststelle@laves.niedersachsen.de			11.04.2025		
35	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, Georgstraße 4, 26919 Brake	oowv.brake@oowv.de			11.04.2025	08.04.2025	
36	Hunte-Wasseracht, Huntlosen, Sannumer Straße 4, 26197 Großenkneten	info@hunte-wasseracht.de			11.04.2025	18.03.2025	
37	Hauptzollamt Oldenburg, Friedrich-Rüder-Straße 2, 26135 Oldenburg	poststelle.hza-oldenburg@zoll.bund.de			11.04.2025		
38	Finanzamt Vechta, Rombergstraße 49, 49377 Vechta	Poststelle@fa-vec.niedersachsen.de			11.04.2025		
39	Gemeinde Dötlingen, Neerstedt, Hauptstraße 26, 27801 Dötlingen	gemeinde.doetlingen@doetlingen.de			11.04.2025	13.03.2025	
40	Gemeinde Emstek, Am Markt 1, 49685 Emstek	rathaus@emstek.de			11.04.2025	27.03.2025	
41	Gemeinde Garrel, Hauptstraße 15, 49681 Garrel	Bauamt@garrel.de			11.04.2025		
42	Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten-Kirchhatten	info@hatten.de			11.04.2025		
43	Gemeinde Visbek, Rathausplatz 1, 49429 Visbek	haberland@visbek.de			11.04.2025	18.03.2025	
44	Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg	bauamt@wardenburg.de			11.04.2025		
45	Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen	fb60@wildeshausen.de			11.04.2025		

<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 142 „Biomethananlage Grüner Weg“ und die 99. Änderung des Flächennutzungsplans – Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biomethan der Gemeinde Großenkneten</b>	Bearbeitet: 19.08.2025	Gemeinde Großenkneten
Formelle öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB		
Übersicht der angeschriebenen Behörden und Träger öffentlicher Belange		

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	E-Mail-Adresse	Versandt am	Eingangsbestätigung	Frist	Eingang Stellungnahme	Bemerkungen
46	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg	denkmalpflege@nld.niedersachsen.de			11.04.2025	07.03.2025 26.03.2025	
47	BUND Kreisgruppe Oldenburg (Land), Grenzweg 8, 27243 Prinzhöfte	carius@wendbuedel.de			11.04.2025		
48	Hegering Großenkneten -per E-Mail-	max.hunger@t-online.de			11.04.2025		
49	Hegering Ahlhorn -per E-Mail-	reiner.seeger@ewetel.net			11.04.2025		
50	NABU Großenkneten, Hosüne, Am Forst 21e, 26197 Großenkneten	Evelin.Brames@gmx.de			11.04.2025		
51	Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN), Gartenweg 5, 26203 Wardenburg	info@naturschutzverband.de			11.04.2025		
52	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., Postfach 4460, 49034 Osnabrück	vorstand@landeswanderverband-nds.de			11.04.2025		
53	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Niedersachsen e.V., Johannessenstr. 10, 30159 Hannover	info@sdw-nds.de			11.04.2025		
54	Biologische Schutzgemeinschaft (BSH) Hunte-Weser-Ems e.V., Kastanienweg 12, 26197 Großenkneten	verwaltung@bsh-natur.de			11.04.2025		
55	Aktion Fischotterschutz e.V., OTTER-ZENTRUM, Sudendorfallée 1, 29386 Hankensbüttel	AFS@OTTERZENTRUM.de			11.04.2025		
56	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU), Schlieffenstraße 26, 26123 Oldenburg	info@lbu-niedersachsen.de			11.04.2025		
57	NaturFreunde Deutschlands e.V., Landesverband Niedersachsen, Volkershof Hof 6, 30890 Barsinghausen	info@naturfreunde.de			11.04.2025		
58	Anglerverband Niedersachsen e.V., Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover	info@av-nds.de			11.04.2025		
59	Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V., Mars-la-Tour-Str. 6, 26121 Oldenburg	info@lfv-weser-ems.de			11.04.2025		
60	Niedersächsischer Heimatbund, An der Börse 5 - 6, 30159 Hannover	heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de			11.04.2025		
61	Heimatbund Niedersachsen e.V., Groß-Buchholzer Kirchweg 73, 30655 Hannover	info@heimatbund-niedersachsen.de			11.04.2025		
62	Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahlhorn, Ahlhorn, Hans-Roth-Weg 14, 26197 Großenkneten	kirchengemeinde.ahlhorn@kirche-oldenburg.de			11.04.2025		
63	Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund	leitungsauskunft@amprion.net			11.04.2025	13.03.2025	
64	Die Autobahn GmbH des Bundes, Moslestraße 7, 26122 Oldenburg	Steffen.Haisel@autobahn.de			11.04.2025		

**Stellungnahmen**

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
01	<p><b>Landkreis Oldenburg</b></p> <p>17.04.2025 – <b>FNP</b>                      Sie haben uns als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Bauleitplanverfahren zur 99. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biomethananlage Grüner Weg“ in der Gemeinde Großenkneten beteiligt.                      Hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme per Mail. Auf eine Ausführung in Papierform wird verzichtet. Sollte diese dennoch benötigt werden, melden Sie sich jederzeit gerne bei uns.</p> <p>Folgende Anregungen, Hinweise und Fragen bestehen unsererseits darüber hinaus zur vorliegenden Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Anlage der Abwägungsvorschläge zur Annahme als Entwurf vom Verwaltungsausschuss vom 20.02.2025 (<a href="https://ratsinfo.grossenkneten.de/bi/vo0050.asp?kvonr=7654">https://ratsinfo.grossenkneten.de/bi/vo0050.asp?kvonr=7654</a>) war die unsererseits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren zum Flächennutzungsplan abgegebene Stellungnahme nicht vollständig enthalten (die Ausführungen zum Planentwurf sowie zum Immissionsschutz sind nicht mit eingestellt). Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass dies korrigiert werden sollte. So sollten beim Feststellungsbeschluss alle eingegangenen Stellungnahmen mit den dazugehörigen Abwägungsvorschlägen der Gemeindevertretung (sowohl aus der frühzeitigen als auch dem späteren Beteiligungsverfahren) im Rat vorgelegen haben.</li> </ul> <p>Ergänzung laut Stellungnahmen vom 19.10.2023  <i>Planentwurf</i>  <i>Die Bestandteile des Umweltberichts sind in Anlage 1 zum BauGB geregelt. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass entsprechend dieser Vorgaben in diesem Verfahren noch wesentliche Ausführungen, u.a. zu geplanten Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden sollen, zum Monitoring sowie Ausführungen</i></p>	<p>Die im Rahmen des Vorentwurfs abgegebenen Stellungnahmen zum Planentwurf und hinsichtlich des Immissionsschutzes werden in die vorliegende Abwägung eingestellt.</p> <p>Der Umweltbericht zum Vorentwurf (Scoping) beinhaltete noch Kenntnislücken. Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen zum Entwurf bzw. zur formellen Beteiligung (nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) wurden u.a. ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, avifaunistische Kartierungen und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Zudem wurden Immissionsgutachten zu Schall und</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p><i>über mögliche schwere Unfälle oder Katastrophen bei Durchführung der geplanten Vorhaben, im Umweltbericht zu ergänzen sind.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass die entsprechenden Angaben zur Planunterlage nach Anlage 15 der WBauGB anzufügen sind.</i></p> <p><i>Die Verfahrensvermerke sind unter dem Abschnitt „Veröffentlichung und öffentliche Auslegung wie folgt anzupassen:</i></p> <p><i>Der Entwurf der 99. Flächennutzungsplanänderung "Sonderbauflächen Biome- than" war gem. § 3 (2) BauGB mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellung- nahmen in der Zeit von( .. ).</i></p> <p><i>Die maßgebliche Fassung der BauNVO ist auf der Planzeichnung anzugeben.</i></p> <p><i>Immissionsschutz</i>  <i>Wir weisen darauf hin, dass zu prüfen und in der Begründung darzulegen ist, ob die geplante Biomethananlage der Störfallverordnung unterliegt.</i></p>	<p>zu luftgetragenen Stoffen sowie eine Abstandberechnung zum Ein- treten des Dennoch-Störfalls erstellt. Die entsprechenden Angaben wurden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die Unterlagen zum Verfahren wurden entsprechend angepasst.</p> <p>Die entsprechenden Angaben in den Verfahrensvermerken wurden eingefügt.</p> <p>Die maßgebliche Fassung der BauNVO wird angegeben.</p> <p>Die Biomethananlage unterliegt der Störfall-VO der 12. BImSchV. Ein Gutachten zu den relevanten Behältern, deren Gefährdungspo- tential und zu den Abständen nach den Leitfäden (Kommission für Anlagensicherheit) KAS 18 und KAS 32 wurde erstellt und kommt zu folgendem Ergebnis:  Ein nachbarliches Wohnhaus als nächstgelegenes Schutzobjekt ge- mäß § 3 Abs. 5d BImSchG befindet sich südwestlich des geplanten Gärrestbehälters in einem Abstand von 200 m.  Somit befinden sich keine Schutzobjekte innerhalb des angemesse- nen Abstandes nach KAS-18 und KAS-32. Gefahren für schutzwür- dige Nutzungen im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG durch eine zünd- fähige bzw. toxische Atmosphäre sind unter den genannten Bedin- gungen auszuschließen.  Eine entsprechende Erläuterung wurde in die Begründung einge- fügt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung und stehen Ihnen für weitere Rückfragen und Anregungen jederzeit gerne zur Verfügung!</p> <p>Sie haben uns gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p><b>Naturschutz</b></p> <p>Wie bereits in der Beteiligung nach § 4 (1) angemerkt, ist in Bezug auf das Vorhaben eine FFH-Vorprüfung durchzuführen. Zwar werden in den eingereichten Unterlagen einzelne Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet angerissen, allerdings werden keine Aussagen darüber gemacht, ob durch das Vorhaben Erhaltungsziele des FFH-Gebietes beeinträchtigt werden könnten. Wir gehen nach kursorischer Prüfung nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung aus, der Belang muss allerdings gem. § 1 BauGB Abs. 6 Nr. 7 b betrachtet werden, also eine FFH-Vorprüfung durchgeführt werden.</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einiger Entfernung zum nächstgelegenen FFH – Gebiet. Eine direkte Beeinträchtigung durch die Veränderung von Flächen oder Teilflächen des Gebiets und eine ggf. daraus folgende Beeinträchtigung der Schutzzwecke ist somit, wie beschrieben, nicht zu erwarten.</p> <p>Bezogen auf FFH -Gebiete regelt § 1 Abs. 6 Nr. 7 b Baugesetzbuch (BauGB) folgendes:  <i>(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:</i></p> <p>...</p> <p><i>7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</i></p> <p>...</p> <p><i>b. die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,</i></p> <p>...</p> <p>Neben der direkten Beeinträchtigung von Schutzziele kommen hierfür Einträge auf dem Luftpfad in Frage.</p> <p>Die Gemeinde Großenkneten hat es daher, im Rahmen ihrer Obliegenheiten bei der besonderen Berücksichtigung von naturschutzfachlichen Belangen, nicht bei einer Mindestprüfung belassen. Vielmehr wurde ein Immissionsgutachten beauftragt um die</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Da im Umweltbericht zur 99. Änderung des Flächennutzungsplans auf den eingereichten LBP verwiesen wird, ergänzen wir hier die entsprechende Stellungnahme:</p> <p><u>Eingriffs/ Ausgleichsbilanzierung</u></p>	<p>Verträglichkeit des Projekts gem. § 34 Abs. 1ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hinsichtlich der besonderen Schutzbelange von FFH – Gebieten zu prüfen.</p> <p>Das Gutachten kommt, unter Würdigung des besonderen Belanges, zu folgendem Ergebnis:</p> <p><i>...„Hinsichtlich der Belastung durch Stickstoffdeposition im Bereich der umliegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) kann auf eine vertiefende Prüfung verzichtet werden, da die Gesamtzusatzbelastung durch Stickstoffdeposition den Grenzwert gem. Anhang 8 der TA Luft 2021 von 0,3 kg N ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup> im Bereich des nächstgelegenen FFH-Gebietes nicht überschreitet. Hinsichtlich der Belastung durch Säureeinträge im Bereich der umliegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) ergibt sich, dass die Gesamtzusatzbelastung durch Säureeinträge den Grenzwert gem. Anhang 8 der TA Luft 2021 von 0,04 keq Säureäquivalente ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup> nicht überschreitet. Die Anforderungen der Ziff. 5.2.4 TA Luft 2021 zur Vorsorge vor Umweltbelastungen werden eingehalten.“...</i></p> <p>Die geforderte Prüfung der Wirkung der Vorhaben auf FFH Gebiete hat in der erforderlichen Tiefe stattgefunden. Das Ergebnis des Immissionsgutachtens wurde im Umweltbericht wiedergegeben.</p> <p>Auf Wunsch der UNB wird eine FFH – VP durchgeführt. Mögliche Wirkungen des Plans auf die Schutzziele wurden abgeprüft. Eine Beeinträchtigung des FFH – Gebiets bzw. seiner Erhaltungsziele ist nicht zu erwarten. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht wiedergegeben.</p> <p>Im der Begründung zur 99. Änderung des Flächennutzungsplans und im Umweltbericht wird explizit auf die Durchführung der Planung im Parallelverfahren - gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB - mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verwiesen. Da der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung Darstellungen zu Nutzungszielen auf Gemeindeebene trifft, können und</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>In Bezug auf die Ermittlung des Plan-Zustands sind folgende Anpassungen einzuarbeiten:                      Neu angelegte Strauch-Baumhecke (HFM) werden nur mit Wertstufe 2 bewertet, da sie nicht die vollständigen Leistungen des Naturhaushaltes bieten können wie eine durchgewachsene Hecke.</p> <p>Das geplante GET in SO III wurde mit Wertstufe 3 bewertet. Letzteres ist aus unserer Sicht nicht angemessen, da das Grünland innerhalb eines technischen Bauwerks liegt (Havariwall) und gleichzeitig stark von der PV-Anlage überprägt wird. Darüber hinaus schließt das SO III direkt an Sondergebiete einer Biogasanlage an, sodass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht mit einem extensiven Grünland in der freien Landschaft zu vergleichen sind. Gleiches gilt für die UHM-Fläche innerhalb des Havariwalls.</p> <p>Wir gehen von einer Bewertung mit Wertstufe 2 aus.                      Maßnahme E                      Die Bewertung im Zielzustand mit Wertstufe 4 ist aufgrund der schmalen Längenausdehnung zu hoch angesetzt. Da kein flächiger Bestand geplant ist werden durch Randeffekte nicht alle Leistungen und Funktionen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes erreicht, sodass von Wertstufe 3 auszugehen ist.                      Maßnahme F                      Es sind Angaben zum Ausgangszustand der Fläche zu ergänzen, insbesondere wie der derzeitige Zustand ermittelt worden ist. Lt. Luftbild scheint sich auf der Fläche bereits ein extensiver Charakter eingestellt zu haben, sodass eine Aufwertung auf Wertstufe 3 nicht mehr möglich ist. Da der geplante UHM-Streifen unter dem Kronentraufbereich bestehender Bäume liegt, gehen wir in diesem schmalen Bereich von keiner Aufwertung aus. Sollte keine Aufwertung auf dieser Fläche möglich sein, ist eine andere externe Kompensationsfläche notwendig.</p> <p>Die Kompensation ist vor Feststellungsbeschluss der FNP-Änderung abschließend zu regeln und mit der unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.</p>	<p>sollen hier keine Festsetzungen oder rechtlich verbindlichen Regelungen der Eingriffsregelung erfolgen. Im Umweltbericht zur 99. Änderung des Flächennutzungsplans wird (Kap. 2 Einleitung) auf die Abschichtung bei der Prüfung der Umweltbelange gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB verwiesen.                      Die Abwägung zur Eingriffsregelung erfolgt daher form- und sachgerecht im Zusammenhang der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.                      Nebenstehende Belange der Eingriffsregelung bzw. der Bewertung von Bestands- und Zielbiotopen werden im Zusammenhang mit den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgewogen.</p> <p>Die Regelungen zur Kompensation von Eingriffen obliegen den Festsetzungen des Bebauungsplans (s. hierzu die Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan).</p> <p>In die Begründung der 99. Änderung des Flächennutzungsplans wird zusätzlich eine Erläuterung zur Durchführung der Eingriffsregelung im Rahmen der konkreten Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 142 „Biomethananlage Grüner Weg“) aufgenommen.</p>
	<p><b>Planentwurf</b></p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Die Verfahrensvermerke sind unter dem Abschnitt „Veröffentlichung und öffentliche Auslegung“ wie folgt anzupassen:</p> <p><i>Der Entwurf der 99. Flächennutzungsplanänderung „Sonderbaufläche Biomethan“ und die Begründung einschließlich den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen waren vom .. .. bis zum ..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar und haben zusätzlich öffentlich ausgelegt.</i></p> <p>Die Verfahrensvermerke sollten um den Vermerk zur Planunterlage ergänzt werden. Wir möchten hier beispielhaft auf die Anlage 15 der VV-BauGB („Planunterlage“) verweisen.</p> <p>Die maßgebliche Fassung der BauNVO ist auf der Planzeichnung anzugeben.</p> <p><b>Planbegründung</b></p> <p>Die mit der Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft machen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1 a Abs. 3 BauGB erforderlich. Diese sollten auch bereits im Flächennutzungsplan zumindest grob (entsprechend grober Darstellung des F-Planes) umrissen und in die Planung mitgestellt werden.</p> <p><b>Bauplanungsrecht</b></p> <p>Aufgrund der Hinweise zu einer erforderlichen FFH-Vorprüfung im Rahmen der naturschutzfachlichen Aussagen möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass der Bebauungsplanentwurf, sofern im Rahmen der FFH-Vorprüfung eine Betroffenheit des Gebietes festgestellt wird, gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen ist. Die Verfahrensabläufe der genannten Regelung sind dann zu beachten. Dies ist vor folgendem Hintergrund zu beachten:</p>	<p>Die Verfahrensvermerke wurden entsprechen ergänzt.</p> <p>Der Vermerk zur Planunterlage wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Die maßgebliche Fassung der Baunutzungsverordnung ist auf der Planzeichnung angegeben.</p> <p>Die Zielrichtung von Kompensationsmaßnahmen, die mit dem Vorhaben verbunden sind, wurden in der Begründung zur 99. Flächennutzungsplan – Änderung ergänzt.</p> <p>Die geforderte Prüfung der Wirkung der Vorhaben auf FFH Gebiete hat in ausreichender Tiefe stattgefunden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Nach derzeitigem Stand der vorgelegten Unterlagen (u.a. des Umweltberichtes) wird sinngemäß darauf abgestellt, dass das Plangebiet sich nicht innerhalb des genannten FFH-Gebietes befinde und demgemäß keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten seien.</p> <p>Sollte die Vorprüfung hier zu einem anderen Ergebnis kommen und eine Betroffenheit festgestellt werden (die sehr wahrscheinlich auch Auswirkungen auf die weitere Planung hätte), ist der Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen (ein entsprechender Vermerk sollte dann auch auf der Planurkunde erfolgen).</p> <p>Grundsätzliche bezieht sich die Pflicht zur erneuten Offenlage dem Wortlaut nach auf Änderungen des Planes selbst, d.h. wenn neue Festsetzungen oder Änderungen von Festsetzungen Einzug erhalten, die nachteilige Auswirkungen auf Betroffene haben und nicht lediglich klarstellende Bedeutung besitzen (BVerwG,</p>	<p>Der Umweltbericht nimmt auch auf das im Zusammenhang mit der formellen Beteiligung [gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB] ausgelegte Immissionsgutachten Bezug (s. S. 16 ff UB). Im Immissionsgutachten wurden u.a. luftgetragene Stoffe zum Gegenstand der Prüfung gemacht:</p> <p><i>...„Hinsichtlich der Belastung durch Stickstoffdeposition im Bereich der umliegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) kann auf eine vertiefende Prüfung verzichtet werden, da die Gesamtzusatzbelastung durch Stickstoffdeposition den Grenzwert gem. Anhang 8 der TA Luft 2021 von 0,3 kg N ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup> im Bereich des nächstgelegenen FFH-Gebietes nicht überschreitet. Hinsichtlich der Belastung durch Säureeinträge im Bereich der umliegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) ergibt sich, dass die Gesamtzusatzbelastung durch Säureeinträge den Grenzwert gem. Anhang 8 der TA Luft 2021 von 0,04 keq Säureäquivalente ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup> nicht überschreitet. Die Anforderungen der Ziff. 5.2.4 TA Luft 2021 zur Vorsorge vor Umweltbelastungen werden eingehalten.“...</i></p> <p>Die Gemeinde Großenkneten hat damit – anders als in der Stellungnahme zum Bauplanungsrecht dargestellt - nicht nur direkte Eingriffe innerhalb des FFH – Gebietes ausgeschlossen, sondern auch die maßgeblichen Parameter mit indirektem Beeinträchtigungspotential für FFH-Gebiete rechtssicher abgeprüft.</p> <p>Eine jetzt vorgenommene FFH – VP dokumentiert noch einmal die bereits durch das Immissionsgutachten dokumentierte Verträglichkeit des Vorhabens. Eine erneute öffentliche Auslegung ist daher hier nicht erforderlich.</p> <p><b>Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</b></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Beschl. v. 18.12.1987 - 4 NB 2.87). Jedoch ist eine erneute Auslegung auch dann geboten, wenn die Änderung des Umweltberichtes zur Neubewertung der Planung sowie einzelner Belange führt, was gleichermaßen zu einer Änderung des Planes führen kann (Brügelmann/Korbmacher, 132. EL Oktober 2024, BauGB § 4a Rn. 14, beckonline).</p> <p><b>Denkmalschutz</b></p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (Abteilung Archäologie), die Ihnen mit Schreiben vom 26.03.2025 vorgebracht worden ist.</p>	<p><b>Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</b></p>
	<p>17.04.2025 – <b>BP</b></p> <p>Sie haben uns als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Bauleitplanverfahren zur Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 142 „Biomethananlage Grüner Weg – Großenkneten“ in Großenkneten beteiligt.</p> <p>Hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme per Mail. Auf eine Ausführung in Papierform wird verzichtet. Sollte diese dennoch benötigt werden, melden Sie sich jederzeit gerne bei uns.</p> <p>Folgende Hinweise, Anregungen und Fragen bestehen unsererseits darüber hinaus zur vorliegenden Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In der Begründung zum Bebauungsplan sind einige Abbildungen nicht zu sehen (bspw. Auf den Seiten 4 und 6), das sollte korrigiert werden</li> </ul> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung und stehen Ihnen für weitere Rückfragen und Anregungen jederzeit gerne zur Verfügung!</p> <p>Sie haben uns gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt.</p>	<p>Die Abbildungen werden in die Begründung eingefügt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p><b>Naturschutz</b></p> <p>Wie bereits in der Beteiligung nach § 4 (1) angemerkt, ist in Bezug auf das Vorhaben eine FFH-Vorprüfung durchzuführen. Zwar werden in den eingereichten Unterlagen einzelne Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet angerissen, allerdings werden keine Aussagen darüber gemacht, ob durch das Vorhaben die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes beeinträchtigt werden könnten. Wir gehen nach kursorischer Prüfung nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung aus, der Belang muss allerdings gern. § 1 BauGB Abs. 6 Nr. 7 b betrachtet werden, also eine FFH-Vorprüfung durchgeführt werden.</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einiger Entfernung zum nächstgelegenen FFH – Gebiet. Die Gemeinde Großenkneten hat es im Rahmen ihrer Obliegenheit, der besonderen Berücksichtigung von naturschutzfachlichen Belange, nicht bei einer Mindestprüfung belassen. Vielmehr wurde ein Immissionsgutachten beauftragt um mögliche Beeinträchtigungen z.B. durch Stickstoffdeposition zu prüfen. Das Immissionsgutachten war Gegenstand der öffentlichen Auslegung. Beeinträchtigungen des FFH – Gebietes sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich der zum Schutz von nährstoffempfindlichen Pflanzen und Biotopen relevanten Stickstoffdepositionen und Säureeinträgen kommt das vorgelegte Gutachten zu folgendem Ergebnis:</p> <p><i>„Hinsichtlich der Stickstoffdeposition aus Ammoniak befinden sich im Bereich der Gesamtzusatzbelastung von mehr als 0,3 kg N ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup> keine gesetzlich geschützten Biotope. Somit kann auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Biotope durch die anlagenbezogenen Immissionen ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Belastung durch Stickstoffdeposition im Bereich der umliegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) kann auf eine vertiefende Prüfung verzichtet werden, da die Gesamtzusatzbelastung durch Stickstoffdeposition den Grenzwert von 0,3 kg N ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup> im Bereich des nächstgelegenen FFH-Gebietes nicht überschreitet.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Belastung durch Säureeinträge im Bereich der umliegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) ergibt sich, dass die Gesamtzusatzbelastung durch Säureeinträge den Grenzwert gem. Anhang 8 der TA Luft 2021 von 0,04 keq Säure-äquivalente ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup> nicht überschreitet.</i></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p><u>Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung</u></p> <p>In Bezug auf die Ermittlung des Plan-Zustands sind folgende Anpassungen einzuarbeiten: neu angelegte Strauch-Baumhecke (HFM) werden nur mit Wertstufe 2 bewertet, da sie nicht die vollständigen Leistungen des Naturhaushaltes bieten können wie eine durchgewachsene Hecke.</p> <p>Das geplante GET in SO III wurde mit Wertstufe 3 bewertet. Letzteres ist aus unserer Sicht nicht angemessen, da das Grünland innerhalb eines technischen Bauwerks liegt (Havariwall) und gleichzeitig stark von der PV-Anlage überprägt wird. Darüber hinaus schließt das SO III direkt an Sondergebiete einer Biogasanlage an, sodass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nicht mit einem extensiven Grünland in der freien Landschaft zu vergleichen sind. Gleiches gilt für die UHM-Fläche innerhalb des Havariwalls.</p> <p>Wir gehen von einer Bewertung mit Wertstufe 2 aus.</p>	<p><i>Die Anforderungen der Ziff. 5.2.4 TA Luft 2021 zur Vorsorge vor Umweltbelastungen werden eingehalten."</i></p> <p>Die geforderte Prüfung der Wirkung der Vorhaben auf FFH -Gebiete hat in erforderlicher Tiefe stattgefunden. Das Ergebnis des Immissionsgutachtens wurde im Umweltbericht wiedergegeben (s.27 ff). Auf Wunsch der UNB wird eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt. Mögliche Wirkungen des Plans auf die Schutzziele wurden abgeprüft. Gemäß der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsstudie liegt eine Beeinträchtigung des nächsten FFH-Gebiets bzw. seiner Erhaltungsziele nicht vor. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht wiedergegeben.</p> <p>In Rücksprache mit der Naturschutzbehörde wurden die Werte überprüft und angepasst.</p> <p>Bei Havarieschutzflächen handelt es sich im Regelfall und im vorliegenden Fall nicht um technische <b>Bauwerke</b>. Vielmehr werden die Flächen eingewallt und sind in der Bodenstruktur unverändert. Sie dienen ausschließlich der Vermeidung von Schäden auf Nachbarflächen und an Gewässern im Falle einer Havarie. Bei Havarien handelt es sich nicht um Ereignisse die regelmäßig eintreten, sondern um Vorgänge die ausnahmsweise (vergleichbar mit z.B. Bränden) und in seltenen Fällen auftreten können und denen, im Rahmen der Vorsorge, durch die Bereitstellung dieser Fläche vorbeugend Rechnung zu tragen ist. Die aktuelle Havarieflächen wird derzeit z.B. ackerbaulich genutzt. Eine entsprechende Aufwertung dieser Flächen durch die Extensivierung ist also faktisch möglich und im Sinne des Naturschutzes wünschenswert und angezeigt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Maßnahme E Die Bewertung im Zielzustand mit Wertstufe 4 ist aufgrund der schmalen Längenausdehnung hoch angesetzt. Da kein flächiger Bestand geplant ist werden durch Randeffekte nicht alle Leistungen und Funktionen des Naturhaushaltes und Landschaftsbild des erreicht, sodass Wertstufe 3 auszugehen ist.</p> <p>Maßnahme F Es sind Angaben zum Ausgangszustand der Fläche zu ergänzen, insbesondere wie der derzeitige Zustand ermittelt worden ist. Lt. Luftbild scheint sich auf der Fläche bereits ein extensiver Charakter eingestellt zu haben, sodass eine Aufwertung auf Wertstufe 3 nicht mehr möglich ist. Da der geplante UHM-Streifen unter dem Kronentraufbereich bestehender Bäume liegt, gehen wir in diesem schmalen Bereich von keiner Aufwertung aus. Sollte keine Aufwertung auf dieser Fläche möglich sein, ist eine andere externe Kompensationsfläche notwendig.</p> <p>Die Kompensation ist vor Satzungsbeschluss abschließend zu regeln und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Wir bitten in Bezug auf die Fauna-freundliche Beleuchtung eine Festsetzung im B-Plan zu ergänzen.</p> <p>Wir bitten in der Planzeichnung einen Hinweis zum Baumschutz gern. R SBB und DIN 18920 ergänzen.</p> <p><b>Brandschutz</b></p> <p>Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von <b>96 cbm pro Stunde (1.600 l/Min.) bei GE</b> über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich.</p>	<p>In Rücksprache mit der Naturschutzbehörde wurden die Werte überprüft und angepasst.</p> <p>Die Kompensationsplanung der Maßnahme F wurde geändert und eine andere externe Kompensationsfläche herangezogen (s. LFB Maßnahmenblätter zum Durchführungsvertrag)</p> <p>Die entsprechende Eingriffsregelung wird auf der Grundlage von Maßnahmenblättern als Anlage zum Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger vor dem Satzungsbeschluss abschließend geregelt.</p> <p>Eine Fauna-freundliche Beleuchtung (u.a. gezielte Beleuchtung, insektenfreundliche Leuchtmittel) wird in den Hinweisen zum B-Plan berücksichtigt. Darüber hinaus werden diese in den Maßnahmenblättern zum Durchführungsvertrag geregelt.</p> <p>Ein Hinweis auf den Baumschutz wird in die Planzeichnung mit aufgenommen.</p> <p>Der geforderte Grundschutz kann durch die vorhandenen Anlagen zur Tränkwasserversorgung des Stalls und die Brauchwasserversorgung der vorhandenen und geplanten Biogasanlagen sichergestellt werden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung (Hydrantenabstand max. 150 m), natürliche oder künstliche offene Gewässer. Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind im Umkreis von 300 m anzulegen.</p> <p><b>Planentwurf</b></p> <p>Zur besseren Lesbarkeit der maximalen Höhe baulicher Anlagen von 24 m in den SO BMA I und II sowie von 3,2 m im SO BMA III sollte in der Nutzungsschablone ergänzt werden, dass es sich dabei um Angaben der Oberkante über Normalhöhe Null (NHN) handelt.</p> <p>Gemäß der textlichen Festsetzung 3 (TF 3) soll die Bauweise als abweichende Bauweise festgesetzt werden. Dies korrespondiert jedoch nicht mit der Nutzungsschablone der Planzeichnung, da hier die offene Bauweise angegeben ist. Darüber hinaus ist als Rechtsgrundlage bei textlicher Festsetzung 3 der Bauweise auf § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO zu verweisen. Die Festsetzung der Bauweise ist vom Regelungsgehalt des § 16 Abs. 2 BauNVO nicht gedeckt.</p> <p><b>Planbegründung</b></p> <p>Wir möchten den generellen Hinweis geben, dass die Ergebnisse von Gutachten und solchen gleichgestellten Unterlagen, die zur Erarbeitung der Planung herangezogen und in der Referenzliste angegeben werden (bspw. Landschaftspflegerischer Begleitplan) mit in die Begründung des Planes bzw. mit in den Umweltbericht genommen werden. Beispiel: Die Bilanzierung in Werteinheiten (WE) zur Ermittlung der Kompensationserfordernisse im Rahmen der Eingriffsregelung sind gleichermaßen im Umweltbericht bzw. in der Begründung zum Plan einzustellen. Die Planunterlagen (ohne Gutachten) müssen aus sich heraus erkennen lassen, dass im Rahmen der Planung auftretende abzuarbeitende Belange oder Konflikte, zu denen Gutachten und Ausarbeitungen erstellt wurden, gelöst werden können und wie diese gelöst werden.</p>	<p>Planung und Verlegung von Leitungen zur ortsnahen Bereitstellung von Wasser für den vorbeugenden Brandschutz erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung zum Vorhaben.</p> <p>Die Angaben sind nicht auf NHN bezogen, sondern auf die nächsten Höhenmesspunkte der Planzeichnung. (vgl. 2. Maß der baulichen Nutzung / der textlichen Festsetzungen)</p> <p>Die textlich festgesetzte, abweichende Bauweise wird in die Nutzungsschablone übernommen.</p> <p>Die Rechtsgrundlage wird entsprechend angepasst (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO).</p> <p>Die wesentlichen Inhalte der Gutachten werden in der Begründung ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Da der Umweltbericht gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung bildet möchten wir anregen, Begründung und Umweltbericht in einem gemeinsamen Dokument „Begründung“ zu fassen und hier in „Teil I: Begründung“ sowie „Teil II; Umweltbericht“ zu gliedern</p> <p><b>Bauplanungsrecht</b></p> <p>Aufgrund der Hinweise zu einer erforderlichen FFH-Vorprüfung im Rahmen der naturschutzfachlichen Aussagen möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass der Bebauungsplanentwurf, sofern im Rahmen der FFH-Vorprüfung eine Betroffenheit des Gebietes festgestellt wird, gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen ist. Die Verfahrensabläufe der genannten Regelung sind dann zu beachten. Dies ist vor folgendem Hintergrund zu beachten:</p> <p>Nach derzeitigem Stand der vorgelegten Unterlagen (u.a. des Umweltberichtes) wird sinngemäß darauf abgestellt, dass das Plangebiet sich nicht innerhalb des genannten FFH-Gebietes befindet und demgemäß keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten seien.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung und der Umweltbericht werden in ein Dokument, als Teile I und II, zusammengefasst.</p> <p>Der Umweltbericht nimmt auch auf das im Zusammenhang mit der formellen Beteiligung [gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB] ausgelegte Immissionsgutachten Bezug (s. S. 27 ff UB). Im Immissionsgutachten wurden u.a. luftgetragene Stoffe zum Gegenstand der Prüfung gemacht:</p> <p><i>...„Hinsichtlich der Belastung durch Stickstoffdeposition im Bereich der umliegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) kann auf eine vertiefende Prüfung verzichtet werden, da die Gesamtzusatzbelastung durch Stickstoffdeposition den Grenzwert gem. Anhang 8 der TA Luft 2021 von 0,3 kg N ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup> im Bereich des nächstgelegenen FFH-Gebietes nicht überschreitet. Hinsichtlich der Belastung durch Säureeinträge im Bereich der umliegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) ergibt sich, dass die Gesamtzusatzbelastung durch Säureeinträge den Grenzwert gem. Anhang 8 der TA Luft 2021 von 0,04 keq Säureäquivalente ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup> nicht überschreitet. Die Anforderungen der Ziff. 5.2.4 TA Luft 2021 zur Vorsorge vor Umweltbelastungen werden eingehalten.“...</i></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Sollte die Vorprüfung hier zu einem anderen Ergebnis kommen und eine Betroffenheit festgestellt werden (die sehr wahrscheinlich auch Auswirkungen auf die weitere Planung hätte), ist der Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen (ein entsprechender Vermerk sollte dann auch auf der Planurkunde erfolgen). Grundsätzliche bezieht sich die Pflicht zur erneuten Offenlage dem Wortlaut nach auf Änderungen des Planes selbst, d. h. wenn neue Festsetzungen oder Änderungen von Festsetzungen Einzug erhalten, die nachteilige Auswirkungen auf Betroffene haben und nicht lediglich klarstellende Bedeutung besitzen (BVerwG, Beschl. v. 18.12.1987 - 4 NB 2.87). Jedoch ist eine erneute Auslegung auch dann geboten, wenn die Änderung des Umweltberichtes zur Neubewertung der Planung sowie einzelner Belange führt, was gleichermaßen zu einer Änderung des Planes führen kann (Brügelmann/Korbmacher, 132. EL Oktober 2024, BauGB § 4a Rn. 14, beckonline).</p>	<p>Die Gemeinde Großenkneten hat damit – anders als in der Stellungnahme zum Bauplanungsrecht dargestellt - nicht nur direkte Eingriffe innerhalb des FFH – Gebietes ausgeschlossen, sondern auch die maßgeblichen Parameter mit indirektem Beeinträchtigungspotential für FFH-Gebiete rechtssicher abgeprüft.</p> <p>Eine vorgenommene FFH-Verträglichkeitsstudie dokumentiert noch einmal die zu erwartende FFH-Verträglichkeit des Vorhabens.</p> <p>Da nun die direkten Beeinträchtigungen durch Eingriffe und indirekten Beeinträchtigungen durch u.a. Nährstoffeinträge abgeprüft wurden, durfte die Gemeinde von einer FFH – Verträglichkeit des Vorhabens ausgehen.</p> <p>Die Schutzzwecke sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><b>Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</b></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Gleichermaßen möchten wir vor dem Hinweis zur erforderlichen FFH-Prüfung darauf hinweisen, dass auf diese nicht verzichtet werden sollte, da andernfalls eventuell in eine Abwägungsfehlerlage hineingeplant werden könnte, die für die Wirksamkeit des Bauleitplans gem. § 214 BauGB beachtlich wäre. Vor diesem Hintergrund ist die Durchführung der FFH-Vorprüfung umso wichtiger. Dies betrifft sowohl den hiesigen Bebauungsplan Nr. 142 als auch die im Parallelverfahren aufgestellte 99. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p><b>Denkmalschutz</b></p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (Abteilung Archäologie), die Ihnen mit Schreiben vom 26.03.2025 vorgebracht worden ist.</p>	<p><b>Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</b></p>
<b>05</b>	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</b>	
	<p>10.04.2025 <b>TOEB.2025.03.00102</b></p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Baugrund</b></p> <p>Der Standort liegt im Bereich einer Salzstockhochlage mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im Bereich der Hochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipschutes können lokal Erdfälle auftreten. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.</p> <p>Formal ist dem Standort für Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen und/oder mit bis zu zwei Wohneinheiten die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az.</p>	<p>Der Hinweis auf Einbezug eines Baugrundgutachtens wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sollte die Notwendigkeit eines Baugrundgutachtens und die Anwendung konstruktiver Sicherungsmaßnahmen geprüft werden. Ein Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort empfehlen wir bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. entsprechend dem Bauvorhaben (Anzahl Vollgeschosse und Wohneinheiten) anzupassen oder sofern sich bei der Baugrunderkundung Hinweise auf Subrosion ergeben. Weiterführende Informationen dazu unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a> &gt; Geologie &gt; Geogefahren &gt; Subrosion &gt; Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <a href="#">NIBIS® Kartenserver</a> (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p><b>Hinweise</b>                      Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser <a href="#">Schreiben</a> vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche</p>	<p><b><u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt den Hinweis zur Kenntnis“</u></b></p> <p><b><u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
<b>06</b>	<p><b>Forstamt Ahlhorn</b></p> <p>07.04.2025 In den o. a. Planungsangelegenheiten habe ich auf die Abgabe von Stellungnahmen verzichtet, da Belange des Waldrechtes oder der Forstwirtschaft nicht berührt werden.</p> <p>Die Belange in Beteiligungsverfahren im Landkreis Oldenburg nehme ich, für die Niedersächsischen Landesforsten (Nds. Forstamt Ahlhorn), zur Zeit vertretungsweise wahr.</p>	<p><b>Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</b></p>
<b>08</b>	<p><b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b></p> <p>10.04.2025 <b>bk/on</b> Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. <b>Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer elektronischen Ausfertigung der Planunterlagen.</b></p> <p>Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.</p>	<p><b>Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</b></p>
<b>14</b>	<p><b>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst</b></p> <p>10.03.2025 Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p>	



Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
<b>16</b>	<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd</b></p> <p>02.04.2025 Zu den o.g. Planungen erheben wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken. Im Hinblick auf planinterne Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: <i>„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.</i></p>	<p><b>Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</b></p>
<b>18</b>	<p><b>Polizeiinspektion Delmenhorst/Oldenburg-Land/Wesermarsch - Sachgebiet Einsatz / Verkehr -</b></p> <p>10.04.2025 Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungen in der hier vorgelegten Form.</p>	<p><b>Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</b></p>
<b>27</b>	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord (Rs PTI12)</b></p> <p>10.04.2025 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p><b>Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</b></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> oder per Email: <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">Planauskunft.Nord@telekom.de</a>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
<b>28</b>	<p><b>EWE Netz GmbH, Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst</b></p> <p>07.03.2025  <b>Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2025-0286</b>                      Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.                      Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p>	<p><b>Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</b></p>
<b>29</b>	<p><b>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</b></p> <p>10.03.2025                      Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.                      Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben <b>nicht betroffen</b> sind.</p>	<p><b>Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</b></p>
<b>31</b>	<p><b>Erdgas Münster GmbH</b></p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>11.03.2025  <b>E2025-0194-1</b>                      In dem von Ihnen bei der Nowega GmbH angefragten Planungsraum, ist die Erdgas Münster GmbH (ehemals Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH) ein zuständiger Netzbetreiber, nicht aber die Nowega GmbH. Sofern Sie eine Verteilerliste der Träger öffentlicher Belange führen, bitten wir Sie, die Nowega GmbH darauf zu streichen und die Erdgas Münster GmbH (<a href="mailto:leitungsauskunft-egm@nowega.de">leitungsauskunft-egm@nowega.de</a>) aufzunehmen und an zukünftigen Verfahren zu beteiligen.                      Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit: Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.                      Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow.                       Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar:  <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login">https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</a>                      Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale.</p>	<p><b>Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</b></p>
32	<p><b>TenneT TSO GmbH</b></p> <p>11.03.2025                      Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.                       Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p>	<p><b>Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</b></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p> <p>Andere Beteiligungen bitten wir Sie an unsere Email: <a href="mailto:Bauleitplanung-Nord@tennet.eu">Bauleitplanung-Nord@tennet.eu</a> zu senden.</p> <p><b>Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das kostenlose BIL Portal möglich. Über das BIL Portal können neben Leitungsauskünften auch Bauleitplanungen und andere behördliche Planungen abgefragt werden.</b></p>	
<b>33</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3</b>	
	<p>10.03.2025 <b>45-60-00 / II-0581-25-FNP</b> Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p><b>Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</b></p>
	<p>10.03.2025 <b>45-60-00 / II-0582-25-BBP</b> Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p><b>Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</b></p>
<b>35</b>	<b>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband</b>	
	<p>08.04.2025 <b>AP-LW-AWN/R3/04/25/ASc</b> Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>In unserer Stellungnahme vom 13.10.2023, AP-LW-AWN/R3/10/23/DZ haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</p> <p>Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.</p>	<p>Die seinerzeit mitgeteilten Leitungsverläufe liegen insgesamt außerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplans. Eine Überbauung oder Beeinträchtigung der Leitungsverläufe und der Wartungsanforderungen und -flächen ist nicht zu erwarten.</p>
<b>36</b>	<b>Hunte-Wasseracht, Huntlosen</b>	
	<p>18.03.2025 Die Stellungnahme der Hunte-Wasseracht bleibt unverändert.</p> <p>„An der östlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft das Verbandsgewässer III. Ordnung, Gew. Nr. 24.10/01. Westlich dieses Gewässers ist ein mindestens 5,00 m breiter Räumstreifen freizuhalten, der für unsere Maschinen durchgehend befahrbar und problemlos erreichbar sein muss. Die Breite des Räumstreifens wird von der oberen Uferkante des Gewässers gemessen. Dieser Bereich darf nicht bepflanzt werden.</p> <p>Gemäß Begründung soll das im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser durch Versickerung auf der Fläche und/oder durch Ableitung in die Vorflut entsorgt werden. Falls eine Einleitung in unser Verbandsgewässer erfolgen soll, muss die Einleitungsmenge in der üblichen Weise gedrosselt werden (ca. 1,5 l/s x ha). Alle hierzu erforderlichen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bemessen und herzustellen.</p>	<p>In diesem Bereich ist eine Kompensationsmaßnahme geplant (Maßnahme C / Maßnahmenblätter des landschaftspflegerischen Begleitplans). Die Fläche mit einer Breite von ca. 6,5 m wird mit einer Saatgutmischungen für Feldraine und Säume eingesät und soll einschürig gemäht werden. Eine Befahrbarkeit ist damit gegeben. Räumgut aus der Gewässerunterhaltung des angrenzenden Entwässerungsgrabens darf ausdrücklich auch zukünftig dort abgelegt werden.</p> <p>Im Bereich der Vorhabenflächen sind umfangreiche unversiegelte Flächen vorhanden. Bei Einleitung in das Verbandsgewässer ist eine Drosselung der Abflusspende im nordöstlich gelegenen Baufeld SO BMA III möglich.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Zu den Kompensationsmaßnahmen werden noch keine endgültigen Aussagen gemacht. Wir bitten darum, diese Maßnahmen mit uns abzustimmen, falls in der Nähe Verbandsgewässer der Hunte-Wasseracht verlaufen sollten.“	
<b>39</b>	<b>Gemeinde Dötlingen, Neerstedt</b>	
	13.03.2025 In Bezug auf die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich "Biomethananlage Grüner Weg" sowie Bebauungsplan Nr. 142 "Biomethananlage Grüner Weg" hat die Gemeinde Dötlingen weder Anmerkungen noch Bedenken.	<b>Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</b>
<b>40</b>	<b>Gemeinde Emstek</b>	
	27.03.2025 Im Rahmen der Beteiligung der Behörden, werden von der Gemeinde Emstek zum vorgelegten Bauleitplan weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Umwelt- oder sonstige Informationen, die für Ihre Planung zweckdienlich sein können, liegen mir nicht vor.	<b>Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</b>
<b>43</b>	<b>Gemeinde Visbek</b>	
	18.03.2025 Aus Sicht der Gemeinde Visbek werden zu der o. g. Planung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.  Ich danke für die Beteiligung am Planverfahren.	<b>Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</b>
<b>46</b>	<b>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg</b>	
	07.03.2025 Die Abteilung Baudenkmalpflege des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege ist kein Träger öffentlicher Belange. Der öffentliche Belang des Denkmalschutzes wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oldenburg vertreten, die wir bei Bedarf denkmalfachlich beraten und unterstützen.	Die Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oldenburg wurde im Rahmen der Beteiligung des Landkreises Oldenburg als für den Planungs- und Abwägungsprozess wesentliche Fachbehörde beteiligt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Ich möchte daher bitten bzw. ich gehe davon aus, dass die Untere Denkmalschutzbehörde als zuständige TöB beteiligt wird.</p>	
	<p>26.03.2025  <b>A5-57731-25/120</b>                      Seitens der <b>Archäologischen Denkmalpflege</b> werden zu den Planungen folgende Anregungen vorgetragen:</p> <p>Wir erhalten unsere Stellungnahme von 20.10.2023 (Az. A5-57731-23/318) aufrecht. Im Gegensatz zu dem, was wir im Jahr 2023 vorgetragen haben, war der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden nicht in den Planungsunterlagen enthalten.</p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Folgender Hinweis in die Planunterlagen sollte aufgenommen und besonders beachtet werden:</p> <p><b>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer.</b></p> <p><b>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn</b></p>	<p>Die Meldepflichten werden in die Hinweise des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p><b>nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.</b></p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde erhält eine Kopie dieses Schreibens. Bitte beachten Sie, dass diese als Trägerin öffentlicher Belange zu beteiligen ist.</p>	
<b>63</b>	<p><b>Amprion GmbH</b></p> <p>13.03.2025  <b>Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 208441</b>                      Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p><b>Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</b></p>